

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,  
Klimaschutz und Energie des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Landesplanungsbehörde  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

DEZERNAT  
PLANUNG | REGIONAL-  
ENTWICKLUNG | UMWELT

Moltkestraße 34  
51643 Gummersbach



www.obk.de  
Steuer-Nr. 212/5804/0178  
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 25.07.2023

Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW

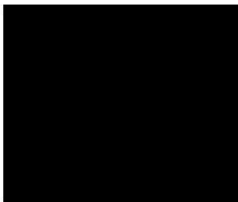
Sehr geehrte Damen und Herren,

am 02.06.2023 hat die Landesregierung NRW die Änderung des Landesentwicklungsplanes beschlossen. Mit Befremden stelle ich fest, dass das Beteiligungsverfahren schwerpunktmäßig in den Zeitraum der Sommerferien gelegt wurde, so dass keine politische Beratung in den Gremien des Kreistages möglich war.

Von daher erhalten Sie die Stellungnahme in der Anlage unter dem Vorbehalt der politischen Beratungen des Kreisentwicklungsausschusses am 31.08.2023 sowie ggf. des Kreistages am 28.09.2023.

Ich gehe davon aus, dass mögliche Änderungen zur Stellungnahme auch im Nachgang berücksichtigt werden.

Mit freundlichem Gruß



**Stellungnahme des Oberbergischen Kreises  
zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW**

Zu folgenden Zielen und Grundsätzen wird eine Stellungnahme abgegeben:

Windenergienutzung:

- Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen
- Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur
- Umweltprüfung zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen - Umweltbericht Kapitel 4.3

Solarenergienutzung:

- Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächensolarenergie im Freiraum
- Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
- Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**zu Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen**

Schutzgüterabwägung

Unter dem Ziel 10.2-6 werden die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang der jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägung eingebracht.

Hier sollte konkreter erläutert werden, was es genau bedeutet „die erneuerbaren Energien in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangigen Belang einzubringen.“

Die pauschale Öffnung aller Nadelwaldflächen wird kritisch gesehen. Mit Blick auf die Situation, insbesondere im Oberbergischen Kreis, sollen die wenigen noch vorhandenen Nadelwaldflächen aus wirtschaftlicher Sicht und unter dem Aspekt der CO<sub>2</sub>-Bindung nicht für die Windenergie genutzt werden. Von daher sollte sich die Öffnungsklausel auf die vorhandenen Nadelwaldschadflächen konzentrieren.

**zu Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur**

Die (teilweise) Öffnung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) als Vorranggebiete für die Windenergienutzung wird als problematisch angesehen, da im Kreisgebiet stellenweise Biotopverbundflächen und potenzielle Naturschutzgebiete bisher mangels Planung nicht ausgewiesen wurden, aber dennoch schutzwürdig und schutzbedürftig (im Sinne eines NSG) sind. Es wird ein Widerspruch zu den Zielen 7.2-1 und 7.2-2 sowie zum Grundsatz 4-2 des aktuellen LEP gesehen. Auf dieser Grundlage sind im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Köln (LANUV 2019)

Biotopverbundflächen herausgearbeitet worden, deren vorrangiges Ziel es ist, die isolierende Wirkung menschlicher Eingriffe zu vermeiden, aufzuheben oder zu mindern. Insbesondere die Kernflächen sollten diesen Anspruch erfüllen und mit Hilfe der Landschaftsplanung in der Regel als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden. Daher sind Flächen mit herausragender Bedeutung für das landesweite Biotopverbundsystem (Biotopverbundflächen der Stufe 1) als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung mit aufzunehmen.

### **zu Umweltprüfung zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Umweltbericht Kapitel 4.3**

Die im Umweltbericht Kapitel 4.3 vorgenommene Darstellung der Verteilung WEA-empfindlicher Vogelarten in NRW greift zu kurz. Innerhalb der Regierungsbezirke gibt es diesbezüglich große Unterschiede (z. B. Rheinschiene/linksrheinisch gegenüber Bergischem Land/rechtsrheinisch). Die Arten Schwarzstorch und Rotmilan haben im Oberbergischen Kreis Schwerpunktverkommen, was nicht ausreichend berücksichtigt wird. Diese beiden Arten gehören zu den Vogelarten, für die der Oberbergische Kreis im Rahmen der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinien eine besondere Verantwortung hat. Eine detailliertere Auflistung der Vorkommenschwerpunkte windkraftsensibler Arten wäre wünschenswert.

### **zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächensolarenergie im Freiraum**

#### Floating-Photovoltaikanlagen

Unter dem Ziel 10.2.14 werden Floating-Photovoltaikanlagen auf stehenden Gewässern beschrieben.

Hier erscheint es sinnvoll auch Floating-Photovoltaikanlagen aufzunehmen, die nicht auf Gewässern im Sinne des WHG erstellt werden, z. B. auf Fischzuchtanlagen.

Diese fallen nicht unter die Vorgaben und Abstandsregelungen des § 36 (3) Wasserhaushaltsgesetz.

In Bezug auf Floating-Photovoltaikanlagen ist der Umweltbericht zu ungenau. Dieser stellt diesbezüglich eher auf Abgrabungsgewässer (Baggerseen) ab, wohingegen nicht klar ersichtlich ist, ob und wenn ja in welcher Form, eine Errichtung auf Trink- und Brauchwassertalsperren ermöglicht werden soll. Grundsätzlich fehlen Aussagen zum (möglichen) Einfluss von Floating PV-Anlagen auf Wasserlebewesen, speziell Wasservögel.

#### Überschwemmungsbereiche

In dem Ziel 10.2-14 ist erläutert, dass in Überschwemmungsbereichen die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in der Regel nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Es wäre sinnvoll, den Begriff Überschwemmungsbereiche genauer zu definieren, hier bietet sich an, die gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebiete zu nehmen, da diese konkret festgelegt sind und dann im Einzelfall keine Interpretationen erforderlich sind.

## **zu Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**

### Bodenwertzahl

In der Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) vom 16. August 2022 ist im § 2 – Öffnung der Flächenkulisse folgendes vermerkt:

„Ausgenommen sind Gebote für Anlagen auf Flächen, die eine **mittlere** Bodenwertzahl von mehr als 55 nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung aufweisen.“

In der Änderung zum Landesentwicklungsplan NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien ist unter Ziel 10.2-15 folgendes aufgeführt:

„Als hochwertige Ackerböden, die nur für Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden dürfen, gelten Ackerböden mit einer **Bodenwertzahl von 55** und mehr, weil diese eine hohe bzw. sehr hohe Ertragsfähigkeit aufweisen. Für Flächen, auf denen Böden unterschiedlicher Wertigkeit vorkommen, kann der mittlere Wert zu Grunde gelegt werden. Als Grundlage dienen die Bodenzahl oder die Ackerzahl der Bodenschätzung nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung. Von denen im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Werten ist die jeweils höhere Zahl maßgebend.“

Um Unklarheiten zu vermeiden wird angeregt, eine eindeutige Definition für die Bodenwertzahl zu bestimmen und dass diese in allen Rechtsnormen Anwendung findet.

## **zu Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Die Priorisierung von landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten zur Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum wird kritisch gesehen. Hiervon wäre nahezu das gesamte Gebiet des Oberbergischen Kreises betroffen. Es wird ein erheblicher Flächendruck auf Kosten der Schutz- und Erholungsfunktion der Landschaft und der landwirtschaftlichen Produktion einsetzen. Steuerungsmöglichkeiten durch die Regionalplanung würden entsprechend verloren gehen. Stattdessen wird es als sinnvoller angesehen, konkrete Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen.